

Geschäftsordnung

**der Arbeitsgemeinschaft
Union der Vertriebenen
und Aussiedler (UdV) der
Christlich-Sozialen Union
in Bayern**



Herausgeber:

Union der Vertriebenen und Aussiedler (UdV)
der Christlich-Sozialen Union in Bayern

Verantwortlich:

Günter Leinfelder
Landesgeschäftsführer

CSU-Landesleitung
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München

Telefon 089/1243 232
Telefax 089/1243 4232
udv@csu-bayern.de

Stand: Januar 2016

I. WESEN UND AUFGABEN

§ 1

Name

Die Union der Vertriebenen (UdV) ist als Vereinigung der Ost-, Südost- und Mitteldeutschen eine Arbeitsgemeinschaft der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU) im Sinne der §§ 1 und 27 der Satzung der CSU.

Sie vereinigt die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge – einschließlich der heutigen Aussiedler und der ehemaligen politischen Häftlinge in der früheren DDR – sowie deren Nachkommen mit christlich-sozialer Grundeinstellung in der CSU. Darüber hinaus steht sie allen offen, die die Ziele der Vereinigung unterstützen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die UdV tritt aus christlicher Verantwortung für das Selbstbestimmungsrecht aller Deutschen und für ihr Recht auf die angestammte Heimat ein.

(2) Die UdV strebt eine europäische Friedensordnung an, deren Grundlagen das Selbstbestimmungsrecht und das Volksgruppenrecht als Teil des allgemeinen Völkerrechtes sowie die Menschenrechte sind, wie sie in der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen niedergelegt, in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert und in der KSZE-Schlussakte von Helsinki (1975) bestätigt und im KSZE-Dokument von Kopenhagen (1990) präzisiert worden sind.

Aus dieser Einstellung heraus fordert die UdV, dass die Volksgruppen- und Menschenrechte auch den Deutschen in (Süd-) Osteuropa gewährleistet werden.

- (3) Die UdV setzt sich für die Erhaltung und Förderung des kulturellen Erbes aller deutschen Vertreibungsgebiete ein und unterstützt die Bemühungen auf Grund § 96 BVFG.
- (4) Die UdV begrüßt die Übernahme der Patenschaften des Freistaates Bayern für die Sudetendeutschen und Ostpreußen und unterstützt alle entsprechenden Maßnahmen zur Entwicklung dieser Patenschaften.
- (5) Die UdV vertritt die Anliegen der Vertriebenen und Flüchtlinge – einschließlich der Aussiedler und ehemaligen politischen Häftlinge in der früheren DDR – in der Öffentlichkeit, besonders deren politisch-rechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung und berufliche Integration.
- (6) Die Mitglieder und Organe der UdV arbeiten aktiv mit der CSU zusammen, sie verbreiten ferner die Anliegen christlich-sozialer Politik bei den Vertriebenen und Flüchtlingen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

(1) Mitglied der UdV kann jeder werden, der die Grundsätze und Ziele der UdV und CSU bejaht und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder der UdV müssen nicht gleichzeitig Mitglieder der CSU sein; die Mitgliedschaft bei der CSU ist aber erwünscht.

Alle Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der UdV-Gliederungen sowie die Mitglieder des UdV-Landesvorstandes müssen der CSU angehören.

(2) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer gegen die Grundsätze und Ziele der CSU gerichteten politischen Organisation schließt die Mitgliedschaft in der UdV aus.

§ 4

(1) Über die Aufnahme der Mitglieder in die UdV entscheidet der zuständige Kreis- oder Bezirksverband. Gegen die Entscheidung des Kreis- oder Bezirksverbandes kann beim Landesvorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Landesvorstand entscheidet dann als letzte Instanz. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich vorzulegen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Eintritt in eine andere Partei.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze und die Ordnung der UdV bzw. der CSU verstößt und ihr bzw. der CSU damit schweren Schaden zufügt.

Der Ausschluss kann von der zuständigen Kreis- oder Bezirksvorstand-schaft der UdV, darüber hinaus in dringenden Fällen vom Landesvorstand der UdV ausgesprochen werden. Für Mitglieder der UdV, die nicht der CSU angehören, gilt als letzte Berufungsinstanz der Landesvorstand der UdV. Bei Parteimitgliedern ist der Ausschluss durch die Satzung und Schiedsordnung der CSU geregelt.

III. AUFBAU

§ 5

Der Aufbau der UdV entspricht dem der CSU. Es gibt Orts-, Kreis- und Bezirksverbände und den Landesverband.

§ 6

Der Ortsverband

Sofern es möglich ist, bildet der Ortsverband die unterste Organisationsform. Seine Organe sind der Ortsvorstand und die Ortshauptversammlung: Letztere umfasst alle Mitglieder. Der Ortsvorstand wird von der Ortshauptversammlung gewählt und besteht aus dem Ortsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Zur Vertretung in den Kreisverband wählt die Ortshauptversammlung **v i e r** Vertreter. Die Ortshauptversammlung wählt außerdem **z w e i** Kassenprüfer.

In Orten, in denen kein Ortsverband gegründet werden kann, kann vom Kreisvorstand ein Ortsvertrauensmann bestimmt werden.

§ 7

Der Kreisverband

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

Die Kreisvertreterversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Ortsvorsitzenden (Ortsvertrauensmännern),
- b) den Vertretern der Ortsverbände.

In den Kreisverbänden, in denen keine Ortsverbände bestehen, wird die Kreisvertreterversammlung durch die Kreishauptversammlung ersetzt, der alle Mitglieder des Kreisverbandes angehören.

Der Kreisvorstand wird von der Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung gewählt und besteht aus:

- a) der/dem Kreisvorsitzenden,
- b) zwei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- e) vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

In die Bezirksversammlung wählt die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung vier Vertreter. Außerdem hat die Kreishaupt- oder die Kreisvertreterversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. In Kreisen, in denen kein Kreisverband gegründet werden kann, kann von dem Bezirksvorstand ein Kreisvertrauensmann bestimmt werden.

§ 8

Der Bezirksverband

Seine Organe sind die Bezirksversammlung und der Bezirksvorstand.

Die Bezirksversammlung besteht aus:

- a) den Kreisvorsitzenden (oder den Kreisvertrauensmännern),
- b) den Vertretern der Kreisverbände. Falls keine Orts- und Kreisverbände der UdV bestehen, bilden die Mitglieder aus dem Bezirk die Bezirksmitgliederversammlung.

Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksversammlung bzw. Bezirksmitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) seinen drei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) fünf bis sieben Mitgliedern,
- e) Schriftführer und stellv. Schriftführer.

Für die Landesversammlung der UdV wählt die Bezirksversammlung sechs Vertreter. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer.

Die Bezirksversammlung muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 9

Der Landesverband

Seine Organe sind die Landessversammlung und der Landesvorstand.

(1) Die Landessversammlung besteht aus:

- a) den Bezirksvorsitzenden,
- b) den Vertretern der Bezirksverbände,
- c) den Kreisvorsitzenden (oder den Kreisvertrauensmännern).

Die Landessversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zur Landessversammlung gehören ferner mit beratender Stimme diejenigen CSU-Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Bayerischen Landtages, der Bayerischen Staatsregierung und des Europäischen Parlaments, die Vertriebene oder Flüchtlinge sind.

(2) Der Landesvorstand wird von der Landessversammlung gewählt. Er besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) bis zu fünf Stellvertretern,
- c) 15 Mitgliedern
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer.

Ihm gehört ferner der zuständige Landesgeschäftsführer der Landesleitung an. Bei Bedarf kann die Mitgliederzahl durch Beschluss der Landessversammlung um bis zu fünf Mitglieder erweitert werden. Die Landessversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer für den Landesverband.

IV. EINBERUFUNGEN, TEILNAHMEN UND WAHLEN

§ 10

Die Einberufung der Organe hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Mindestfrist von 8 Tagen, für die Landesorgane von 10 Tagen, zu erfolgen.

§ 11

An den Versammlungen der höheren Organisationsformen der UdV (Kreis, Bezirk, Land) können grundsätzlich alle Mitglieder der UdV teilnehmen. Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu wählen.

§ 12

Für Wahlen gilt folgendes:

- (1) Die Orts-, Kreis-, Bezirksvorsitzenden, der Landesvorsitzende sowie deren Stellvertreter werden in Einzel- oder Sammelabstimmungen mit relativer Mehrheit schriftlich und geheim gewählt.
- (2) Alle übrigen Wahlen können per Akklamation mit relativer Mehrheit erfolgen.
- (3) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- (4) Über jede Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist der nächsthöheren Organisationsstufe der UdV und dem gleichgestellten CSU-Verband sowie der Landesgeschäftsstelle umgehend vorzulegen.

(5) Bei den Wahlen soll auf die landsmannschaftliche Vielfalt der Vertreibungsgebiete, ebenso auf Frauenvertretung Rücksicht genommen werden.

(6) Kooptierungen von weiteren Mitgliedern in die Bezirksvorstände und den Landesvorstand können von den jeweiligen Vorstandschaften beschlossen werden. Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf 15 % der jeweiligen Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.

§ 13

Der Landesvorsitzende kann die Wahl oder Einberufung eines nachgeordneten Organes veranlassen, wenn ein nachgeordneter Vorstand die Wahl eines Organes gemäß § 10 - 12 der Geschäftsordnung nicht durchgeführt hat und trotz einer vom Landesvorsitzenden angesetzten, angemessenen Frist die Wahl verhindert.

V. EHRENAMTLICHE UND HAUPTAMTLICHE TÄTIGKEIT

§ 14

Die Tätigkeit in der UdV erfolgt ehrenamtlich. Die Anstellung eines hauptamtlichen Landesgeschäftsführers erfolgt im Einvernehmen mit der Landesleitung der CSU. Im Bereich der Bezirksverbände kann vom Bezirksvorstand ein ehrenamtlicher Geschäftsführer berufen werden. Der ehrenamtliche Geschäftsführer ist in dieser Eigenschaft auch Mitglied des Bezirksvorstandes.

VI. BEITRÄGE UND SPENDEN

§ 15

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für CSU-Mitglieder 5 Euro.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied der CSU sind, 20 €.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar jeden Jahres fällig. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 16

Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht eigens geregelt sind, gelten die Bestimmungen der CSU-Satzung entsprechend.

§ 17

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde von der Landesversammlung am 18. November 1995 beschlossen und vom Parteivorstand der CSU am 5. Februar 1996 genehmigt. Die Geschäftsordnung wurde geändert, von der Landesversammlung beschlossen und vom Parteivorstand der CSU am 15. November 2010 genehmigt.

